

**Satzung des Vereins zum Schutz der Witzenhäuser Kirsche vom 12.01.2022**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.06.2022**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege den Namen Verein zum Schutz der Witzenhäuser Kirsche e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Witzenhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

1. Förderung des Brauchtums durch Erhaltung und Schutz der Witzenhäuser Kirsche als traditionelles Qualitätsprodukt.
2. Unterstützung der Obstbauern durch Einführung von Produktkriterien zur Qualitätssicherung der Witzenhäuser Kirsche und damit Förderung der Pflanzenzucht.
3. Unterstützung der Obstbauern durch Erlangung eines Gütesiegels zum Schutz der geografischen Herkunftsangabe und damit Förderung der Pflanzenzucht sowie mit der einhergehenden Steigerung von Produktqualität und -transparenz eine Förderung des Verbraucherschutzes.
4. Durchführung von Marketingaktivitäten zur Steigerung der Bekanntheit der Witzenhäuser Kirsche als Alleinstellungsmerkmal der Stadt Witzenhausen und damit Förderung von Kultur und Volksbildung.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein verfolgt keinen parteipolitischen oder religiösen Zweck.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins zum Schutz der Witzenhäuser Kirsche e.V. kann jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person werden, die Witzenhäuser Kirschen erzeugt, vermarktet oder weiterverarbeitet oder sich aktiv für die Erfüllung des Vereinszwecks einsetzt.
2. Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht ist möglich. Näheres regelt die Ordnung Fördermitgliedschaft, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Ordnung Fördermitgliedschaft ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

3. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dies gilt nicht für die Gründung. Dieser entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.
5. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist in Textform mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss schriftlich entscheidet. Vor dem endgültigen Vereinsausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung/Stellungnahme zu geben. Eine Anhörung/Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
7. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft stehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

## **§ 5 Beiträge**

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
  - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
  - b. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
  - c. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin in Textform gegenüber allen Mitgliedern einzuberufen. Die Mitglieder sind jeweils unter der dem Verein letztbekannten Adresse einzuladen.
4. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin in Textform unter der Angabe von Gründen mitzuteilen. Ergänzende Tagesordnungspunkte werden den Mitgliedern zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend von § 7 Nr. 3 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses in Textform, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe, zu erfolgen. Sie hat binnen 10 Wochen stattzufinden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 Beschlussfassung**

1. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Dennoch hat die Mitgliederversammlung darüber zu befinden.
3. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
4. Das Stimmrecht eines Mitglieds kann auf eine andere Person übertragen werden.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen:
  - a. Vorstandsvorsitzende/r
  - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
2. Vorstandsmitglieder können natürliche, volljährige Personen sowie juristische Personen sein.
3. Die unter a. und b. genannten sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf des Amtszeitraums bis zu Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Vorstandsmitglied anwesend ist.
6. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim, wenn dies von einem Viertel der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

1. Die Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sind.
2. Entscheidung und Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

3. In wichtigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, kann der Vorstand entscheiden, wenn aus zeitlichen Gründen eine rechtzeitige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Die Entscheidung des Vorstands ist der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

4. Die Anfertigung des Jahresberichts.

### **§ 11 Vereinsauflösung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ernennt bei Auflösung des Vereins zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Witzenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Ordnungen**

Der Verein kann seinen Tätigkeitsbereich durch Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, regeln.

### **§ 13 Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so sollen die übrigen Bestimmungen dennoch Bestand haben. Die Mitgliederversammlung ist verpflichtet, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.06.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

---

Daniel Herz

(Vorstandsvorsitzender)

---

Nicole Rathgeber

(Stellvertretende Vorsitzende)